



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001 (in der Fassung der 4. Änderung vom 21.12.2015)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 I Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S.245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV.NRW.S.718), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 28.08.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem als Anlage beiliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Stadt Frechen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für die ein Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen ist, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.“

§ 3 **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).



§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW kann die Stadt Frechen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können nur auf Antrag und, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist, ganz oder teilweise erlassen werden. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.



- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, S. 570 ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 29.04.1997 in der Fassung des I. Nachtrages vom 29.04.1998 außer Kraft.



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 12.10.2001

(Stand: 01.01.2016)

Tarif	Gegenstand	Gebühr
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und (Aus-)drucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils mindestens jedoch	0,70 € 0,40 € 1,00 €
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite mindestens jedoch	0,90 € 1,00 €
c)	Farb (aus-)drucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 € 1,70 € 2,70 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20 €
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch sowie Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €



7	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
8	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35 €
	für jede weitere Seite	0,25 €
12	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	7,00 €
b)	DIN A 3	8,50 €
c)	DIN A 2	10,50 €
d)	DIN A 1	12,50 €
e)	DIN A 0	14,50 €
13	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00 €
14	Bereitstellung statistischer Auskünfte in Schriftform oder per E-Mail, die umfangreich sind oder eigener Ermittlung bzw. Zusammenstellung bedürfen	
	je angefangene 10 Minuten	8,00 €
15	sonstige bürger- und standesamtliche Bescheinigungen, z.B. Beauskunftung der Steueridentnummer	6,00 €



16 Gewährung von Akteneinsicht im Bauordnungsamt

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Anforderung einer Hausakte ohne Akteneinsicht | 12,00 € |
| b) | Anforderung einer Hausakte mit Akteneinsicht (Beaufsichtigung und Beratung)
je angefangene halbe Stunde | 24,00 € |
| c) | Herausgabe von Akten an öffentlich bestellte Sachverständige | 24,00 € |